

SATZUNG des Vereins „FC Schechingen e. V.“

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Fassung ausschließlich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind Frauen mit eingeschlossen und die Formulierung stellt keine Wertung dar.

§ 1 Name

Der Name des Vereins ist „Fußball-Club Schechingen e.V.“.
Der Verein wurde am 23. Januar 1924 gegründet.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Gmünd eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Schechingen.
Die Farben des Vereins sind grün – weiß.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere der Jugend, verwirklicht. Weiterhin ist der Vereinszweck die Förderung der Kultur, hier insbesondere die Durchführung von Theater- und sonst. kulturellen Veranstaltungen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V., dessen Satzung er und seine Mitglieder anerkennen. Gleichzeitig anerkennt der Verein und seine Mitglieder als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von

Mitgliederrechten und –pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

- 3) Die Aufnahme eines Mitglieds ist erfolgt, wenn das ordentliche oder jugendliche Mitglied einen vollständig ausgefüllten und ordnungsgemäß unterzeichneten Aufnahmeantrag bei einem Hauptausschussmitglied abgibt. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Dies hat jedoch schriftlich zu erfolgen. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Hauptausschusses durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6 Rechte und Pflichten

- 1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an ein Mitglied des Hauptausschusses zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 2) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 3) Die Mitglieder sind berechtigt, unter Beachtung der jeweiligen Nutzungsordnung, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4) Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
- 6) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegen gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

- 2) Der Verein ist zur Erhebung von Umlagen berechtigt, sofern dies zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbetrages.
- 3) Abteilungen können zur Finanzierung besonderer Vorhaben ebenfalls eine zusätzliche Abteilungsumlage erheben. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Vorstands. Wird eine Abteilungsumlage wirksam beschlossen, so sind die Abteilungsmitglieder verpflichtet, diese an die Abteilung zu entrichten.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- 5) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Jahresende schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig entsprechend veranlagt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Hauptausschusses erfolgen. Er ist zum Ablauf eines Kalenderjahres zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Hauptausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Hauptausschusses in einer Hauptausschusssitzung.
Ausschlussgründe sind insbesondere
 - grober wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - schwere Schädigung des Ansehen des VereinsVon der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Hauptausschuss oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des Hauptausschusses kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Hauptausschuss schriftlich eingelegt werden. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 9 Organe

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Hauptausschuss

§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

A) Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Jeweils einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist von einem Mitglied des Hauptausschusses einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 3 Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schechingen unter Angabe der Tagesordnung.
- 2) Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den Schatzmeister
 - b) Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Anträge einschließlich Satzungsänderungen
 - e) Eventuell Wahlen
- 3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihrer Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge zur Satzungsänderung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- 8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Geschäftsführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

B) Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er sie mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe dies gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangen.

Die Einladung und Abwicklung hat wie bei der ordentlichen Hauptversammlung zu erfolgen.

C) Abteilungshauptversammlung

Um die ordentliche Mitgliederversammlung zu entlasten, sollten die einzelnen Abteilungen separate Hauptversammlungen durchführen.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Berichte
- b) Veranstaltungstermine
- c) Wahlen zum Abteilungsvorstand
Wird der Leiter der Abteilung neu gewählt, so ist er von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen. Er ist jedoch ab sofort ordentliches Hauptausschussmitglied. Bei Abteilungshauptversammlungen ist

innerhalb einer Sportart die Aktiven- und Jugendabteilung zusammenzufassen.

§ 12 Der Hauptausschuss

- 1) Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Hauptausschuss besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden und dem/den Stellvertreter(n)
 - b) Dem Schatzmeister und dem/den Stellvertreter(n)
 - c) Dem Geschäftsführer und dem/den Stellvertreter(n)
 - d) Den Leitern der einzelnen Abteilungen und dem/den Stellvertreter(n)
 - e) Dem Jugendleiter der Abteilung Fußball und dem/den Stellvertreter(n)
 - f) Dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses und dem/den Stellvertreter(n)
- 2) Dem Hauptausschuss können angehören:
Weitere Beisitzer, deren Anzahl vom Hauptausschuss festgelegt wird.
- 3) Ordentliches Hauptausschussmitglied ist, wer von der Mitgliederversammlung oder dem Hauptausschuss gewählt ist. Die Wahl durch den Hauptausschuss hat nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung Gültigkeit.
- 4) Der gesamte Hauptausschuss ist ehrenamtlich tätig.
- 5) Die Mitglieder des Hauptausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Die Amtszeit beginnt:

- a) Wenn ein Mitglied die Wahl annimmt.
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stichwahlen genügt die einfache Mehrheit.
- b) Wer zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein ausscheidendes Hauptausschussmitglied ersetzt.

Die Amtszeit endet:

- a) Einen Monat, nachdem ein Hauptausschussmitglied schriftlich seinen Rücktritt erklärt.
 - b) Wenn bei der Mitgliederversammlung keine Wiederwahl erfolgt.
- 6) Der Vorsitzende ist berechtigt, außenstehende Personen in Hauptausschusssitzungen zu berufen. Ein dem Hauptausschuss nicht angehörendes Mitglied ist bei dessen Sitzung nur dann stimmberechtigt, wenn er vom Vorsitzenden zur Abstimmung aufgefordert wird. Das Stimmrecht ist vor jeder Abstimmung neu zu erteilen.
 - 7) Der Hauptausschuss ist mindestens einmal im Vierteljahr von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied einzuberufen.

- 8) Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- 9) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Hauptausschussmitglied aus, so kann es durch Zuwahl ersetzt werden.

§ 13 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus:
 - a) Dem ersten Vorsitzenden
 - b) Dem/n stellvertretende(n) Vorsitzende(n)
 - c) Dem Schatzmeister
 - d) Dem/n stellvertretende(n) Schatzmeister(n)
 - e) Dem Geschäftsführer
 - f) Dem/n stellvertretende(n) Geschäftsführer(n)

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Dies gilt auch für Spendenquittungen.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert oder Verpflichtungen – auch in der Zukunft – über Euro 5.000,00 für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des Hauptausschusses hierzu erteilt ist.

- 2) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - d) Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten

Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2) trifft der Hauptausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Hauptausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 7) Vom Hauptausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Ordnungen werden durch den Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 16 Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
- 2) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss. Sie tritt frühestens mit Bestätigung in Kraft.

§ 17 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Hauptausschuss kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- 1) Verweis
- 2) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- 3) Geldstrafe
- 4) Ausschluss gem. § 8 Ziffer 4 der Satzung

§ 18 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder Hauptausschuss angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
- 4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands und des Hauptausschusses.

§ 19 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder.
- 3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der/die Stellvertreter des ersten Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schechingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 06.03.2009 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Schechingen, 06.03.2009

Kurt Struzyna, 1. Vorsitzender des FC Schechingen e.V.

Uwe Schermann, Stellvertreter des 1. Vorsitzenden des FC Schechingen e.V.